

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Zulassungskriterien für Behelfskrankenhäuser

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD), eingegangen am 23.04.2020 - Drs. 18/6360 an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 27.05.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Für die Versorgung von am Coronavirus erkrankten Menschen werden Behelfskrankenhäuser eingerichtet. So entsteht auf dem Messegelände Hannover eine Behelfsklinik mit 500 Betten, und auch in Osnabrück soll ein Behelfskrankenhaus mit 400 Betten errichtet werden. In Braunschweig sollte ein solches Behelfskrankenhaus in einem Hotel entstehen. Dieses Vorhaben gerät nun jedoch aufgrund einer noch ausstehenden Genehmigung durch das Sozialministeriums zur Inbetriebnahme der Behelfsklinik ins Stocken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei Behelfskrankenhäusern ist zu unterscheiden zwischen Ersatzkrankenhäusern und Hilfskrankenhäusern. Ein Hilfskrankenhaus stellt die strategische Reserve für den Fall dar, dass die akutstationären Kapazitäten in den Plankrankenhäusern und in den Ersatzkrankenhäusern für die COVID-19-Pandemie nicht ausreichen sollten. Ersatzkrankenhäuser können z. B. eine dezentrale Krankenhausenerweiterung in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen darstellen. Hilfskrankenhäuser sollen im Fall der Inbetriebnahme geeignete Infrastrukturen nutzen und nur dort errichtet werden, wo es eine regionale Unterversorgung mit akutstationären Kapazitäten gibt.

Dementsprechend unterscheiden sich die Eignung und fachliche Kompetenz zwischen den Ersatzkrankenhäusern und den Hilfskrankenhäusern.

Das Land hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, die zur Erweiterung der Kapazitäten für Patientinnen und Patienten mit COVID-19 mit akutstationärem Behandlungsbedarf beitragen können.

In einem ersten Schritt wurden zunächst durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 18.03.2020 noch nicht begonnene medizinische Eingriffe und Behandlungen in Krankenhäusern ausgesetzt, die nicht dringend medizinisch notwendig sind. Auf diese Weise wurden Krankenhausplätze freigehalten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat zudem auf der Grundlage des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes des Bundes (§ 22 KHG) 38 niedersächsische Vorsorge- und Rehabilitationskliniken als Ersatzkrankenhäuser bestimmt, in denen Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung bedürfen, behandelt werden können. Hierdurch konnte das Land weit über 2 000 zusätzliche Krankenhausbetten schaffen.

Angesichts der bisherigen Erfolge bei der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und den aktuell freien Behandlungskapazitäten in den Kliniken wurde die o. g. Verordnung mit der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 05.05.2020 aufgehoben und eine schrittweise Rückkehr zum

Normalbetrieb in den Krankenhäusern eingeleitet. Dabei behält die Landesregierung im Blick, dass weiterhin ausreichend freie Intensivkapazitäten für die Behandlung von möglichen COVID-19 Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen. In allen Fällen der Wiederaufnahme der Regelversorgung innerhalb des Pandemie-Geschehens muss deshalb krankenhaushausindividuell ein Maximum der Infektionsprävention einschließlich der räumlichen Trennung der Behandlungsbereiche gewährleistet sein.

1. Welche Zulassungskriterien für die im Rahmen der Corona-Pandemie geplanten und teilweise im Bau befindlichen Behelfskrankenhäuser sind bereits festgelegt, welche stehen noch aus?

Der Betrieb von Hilfskrankenhäusern wird aufgenommen, wenn die bestehenden akutstationären Kapazitäten (Plankrankenhäuser und Ersatzkrankenhäuser) keine freien Kapazitäten mehr haben und die stationäre Versorgung von COVID-19-Erkrankten somit in eine krisenhafte Situation gerät. Dabei sind unterschiedliche Bedarfe der Krankenhauskapazitäten in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. Der Krankenhausplan führt die für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser auf. Damit ein Hilfskrankenhaus seine Krankenhausleistungen gegenüber der GKV abrechnen kann, wäre ein Ausweis im Krankenhausplan grundsätzlich erforderlich.

Angesichts des aktuellen Verlaufs des Infektionsgeschehens in Niedersachsen und den bereits getroffenen Vorkehrungen des Landes stehen genügend freie Krankenhauskapazitäten zur Verfügung, sodass absehbar kein Bedarf für die Errichtung von Hilfskrankenhäusern in den nächsten Wochen festgestellt werden kann.

2. Sollen die Voraussetzungen für alle geplanten Behelfskrankenhäuser gelten, oder wird nach den unterschiedlichen Standorten und Gegebenheiten differenziert? Falls Letzteres zutrifft: Wie ist der Stand bei der Zulassung des Behelfskrankenhauses Braunschweig?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen mitgeteilt, dass derzeit kein Bedarf für die Errichtung von Hilfskrankenhäusern festgestellt werden kann. Dies gilt grundsätzlich auch für die Errichtung eines Hilfskrankenhauses in Braunschweig. Selbstverständlich dürfen und sollen in den örtlichen Krisenstäben Überlegungen für den Katastrophenfall angestellt werden, um gegebenenfalls auf regional auftretende Veränderungen in der Lage reagieren zu können. Sollte sich die aktuelle prognostische Lagebewertung in Sachen Krankenhauskapazitäten ändern, wird die Landesregierung entsprechende Hinweise an die betroffenen Regionen geben. Dabei ist sich die Landesregierung bewusst, dass jede Planung eines Hilfskrankenhauses einen zeitlichen Vorlauf benötigt und wird dies entsprechend berücksichtigen.

3. Besteht die Möglichkeit einer Teilgenehmigung bzw. von Teilgenehmigungen, um erste Bauabschnitte realisieren zu können?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.